

Informationen für die Gutachter*innen interner Begutachtungsverfahren von Studienprogrammen, Teilstudiengängen bzw. Fächern



**Pädagogische Hochschule
Ludwigsburg**

Inhalt

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg - Ludwigsburg University of Education.....	3
Grundprinzipien des Qualitätsmanagements der PH Ludwigsburg.....	5
Review eines Studiengangs bzw. Studienfächer	5
Zusammensetzung der Gutachterkommission zur Begutachtung von laufenden Studiengängen.....	8
Aufgaben und Rolle der Gutachter und Gutachterinnen	8
Pflicht der Gutachter und Gutachterinnen	8
Ablauf/Zeitplan der Begutachtung/Begehung	9
Schriftliche Materialien zur Begutachtung (Berichtswesen im Bereich Studium und Lehre).....	9
Übersicht über Berichtsformen und Frequenz auf der Studiengangsebene	10
Zentrale Kriterien zur Bewertung von Studiengängen und Studienfächern	10
Mögliche Leitfragen zur Begutachtung	12
Bereitstellung der Unterlagen und Informationen zum Akkreditierungswesen.....	14
Aufwandsentschädigung	14
Wichtige Kontaktadressen	15

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich freundlicherweise bereit erklärt, als Gutachterin oder Gutachter an einem internen Review-Verfahren der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg mitzuwirken. In dem vorliegenden Dokument haben wir (allg.) Hinweise für Ihre Tätigkeit als Gutachter*in und generelle Informationen über die Begutachtung an unserer Hochschule für Sie zusammengestellt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Stabsstelle, die das Review-Verfahren durchgängig begleiten, jederzeit gerne zur Verfügung.

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg - Ludwigsburg University of Education

Geschichtliche Entwicklung

1962 wurden die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg als wissenschaftliche Hochschulen gegründet, darunter auch die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg (im Folgenden: PHL) als Nachfolgeinstitution des Pädagogischen Instituts Stuttgart. 1966 wurde der heutige Standort am Favoritepark eingeweiht.

In der Zeit seit der Gründung bis heute erfuhr die PHL eine enorme Entwicklung. Zunächst war sie ausschließlich auf Lehrerbildung fokussiert, nach und nach richtete sie aber auch nicht-lehramtsbezogene Diplom- und Magisterstudiengänge (Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Kulturmanagement) ein und seit 2008 Bachelor- und Master-Studiengänge. Heute liegt fast ein Drittel des Studienangebots in diesen bildungswissenschaftlichen, kultur- und sozialwissenschaftlichen Bereichen.

Trotz eines Rückgangs des Lehrerberarfs, der zu Schließungen einiger PHen in den 1980er Jahren führte, wuchs die PHL, weil sich ihr Einzugsgebiet vergrößerte. Unter anderem erhielt sie 1987 die Fakultät für Sonderpädagogik in Reutlingen als Außenstelle, nachdem die PH Reutlingen geschlossen wurde. Die Außenstelle (ca. 15 % der PHL-Studierenden) wurde 2015 mit dem Umzug vollends nach Ludwigsburg integriert, weshalb dieser Prozess des Zusammenwachsens die PHL auch noch in den Jahren danach beschäftigte.

Das selbstständige Promotionsrecht hat die PHL 1987 erhalten, das Habilitationsrecht kam 1998 zunächst in Kooperation mit einer Universität hinzu, seit 1999 ungeteilt. 2010 befasste sich eine „Zukunftskommission PH 2020“ erneut mit den PHen in Baden-Württemberg und regte für die Entwicklung stärkere Kooperationen an, sowohl untereinander als auch mit den Universitäten. Mit dem aktuellen Landeshochschulgesetz (2014) wurde der Status der PHen als Hochschulen „universitären Profils“ weiter an die Universitäten angeglichen.

Heute stellen die baden-württembergischen PHen als „Universities of Education“ einen Solitär in der deutschen Hochschullandschaft dar.

Profil der PH Ludwigsburg

Die PHL als größte PH wuchs bis heute von einst rund 900 auf ca. 6000 Studierende und über 470 Beschäftigte an. Ihr Selbstverständnis ist u.a. im [Leitbild](#) (2010 / 3. Aufl. 2021) und [Leitbild zur Lehre](#) (1. Auflage 2023) dokumentiert. Dort werden das [Profil](#), das Verständnis von Qualität und die damit verbundenen Qualitätsziele wie folgt beschrieben: „Die PH Ludwigsburg (...) versteht sich als bildungswissenschaftliche Universität. (...) Grundlegung, Erforschung und Förderung von Bildungsprozessen sind unsere zentralen Ziele. Die enge Verzahnung von Forschung, Lehre und Praxis ist ein spezifisches Qualitätsmerkmal. (...) Wir bieten grundlegende, berufsqualifizierende Studiengänge, weiterführende forschungs- und anwendungsorientierte Studiengänge sowie wissenschaftliche Weiterbildungsangebote an (...).“

Ein besonderes Merkmal ist in fast allen Studiengängen die Verknüpfung von erziehungs- und bildungswissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Zugängen zu verschiedenen Bildungsbereichen. Im Zentrum steht die wissenschaftlich fundierte, pädagogische und didaktische Reflexionskompetenz. Phasen des Wissenserwerbs wechseln mit Phasen des selbstständigen, eigenverantwortlichen Arbeitens in kleinen Lerngruppen ab. So heißt es auch im Leitbild: „Die PHL bietet Studierenden eine Umgebung, in der sie, hochschuldidaktisch kompetent unterstützt, als selbstständig Lernende erfolgreich aktiv sein können.“ Das Studium ist durch eine starke Orientierung an den praxis- bzw. berufsfeldspezifischen Kompetenzen gekennzeichnet, ein hoher Anteil an reflektiertem Erfahrungslernen wird durch die zusammenhängenden Praxisphasen garantiert.

Die folgende Grafik stellt das so gewonnene Profil dar, auf dessen Basis die Forschung und Lehre fortgesetzt werden soll:



Studienprogramm

Der größere Teil des [Studienangebots](#) (ca. 70%) umfasst die Lehramtsstudiengänge für die Grundschule, die Sekundarstufe I (traditionell vor allem Haupt- und Realschule, künftig alle Schularten), dort auch den Zweig des bilingual angelegten Europalehramts, das Lehramt Sonderpädagogik sowie in Kooperation mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Esslingen die Berufliche Bildung.

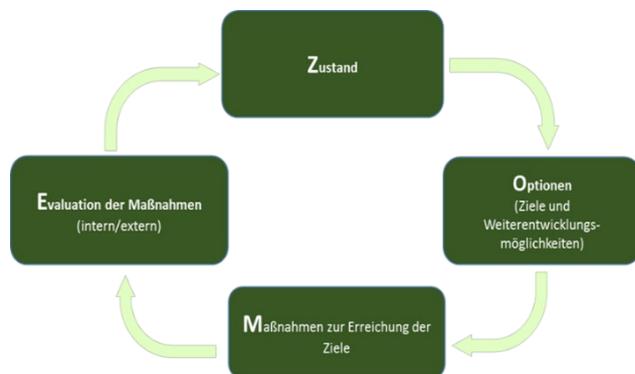
Außerhalb des Lehramts bietet die Pädagogische Hochschule die [Bachelorstudiengänge](#) „Bildung und Erziehung im Kindesalter“ (in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg), „Bildungswissenschaft“ und „Kultur- und Medienbildung“ an.

Weitere Spezifizierungen erfolgen in 7 [Masterstudiengängen](#), wie zum Beispiel Erwachsenenbildung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Kulturwissenschaft und Kulturmanagement, Soziale Arbeit in sonderpädagogischen Handlungsfeldern. Speziell berufsbegleitend organisiert sind die beiden Weiterbildungsmasterstudiengänge Bildungsmanagement und International Education Management, die für Leitungspositionen im Bildungsbereich qualifizieren.

Neben den Studienprogrammen bietet die PHL auch wissenschaftliche Weiterbildungsangebote für pädagogische, didaktische und psychologisch geprägte Berufsfelder in Form von Kontaktstudien mit Zertifikaten an.

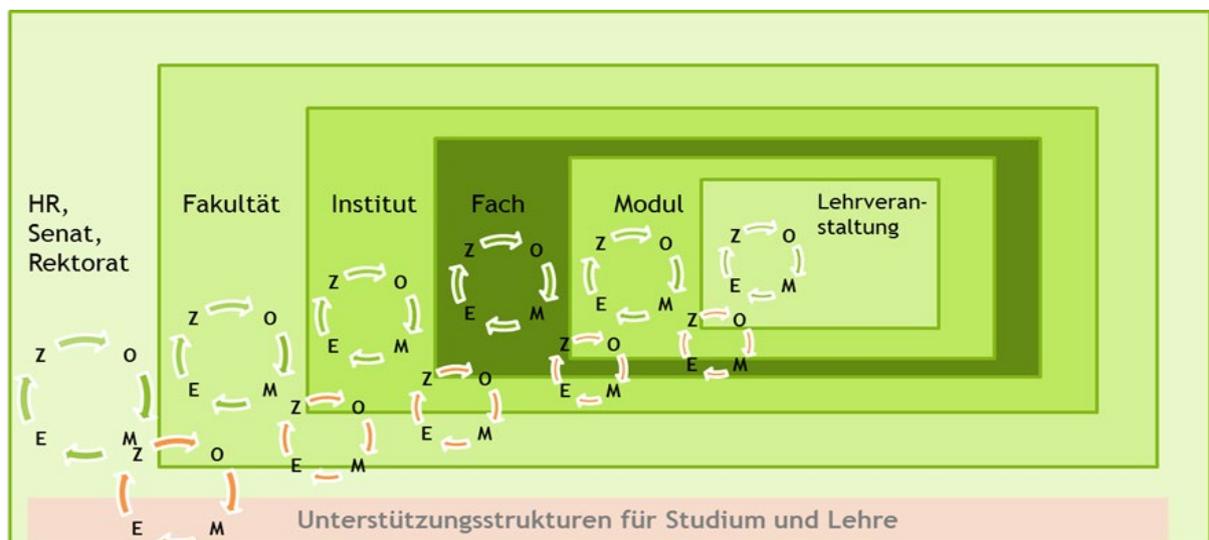
Grundprinzipien des Qualitätsmanagements der PH Ludwigsburg

Das Grundprinzip, das im [Qualitätsmanagementsystem](#) (QMS) der PHL Anwendung findet, ist der Qualitätsregelkreis ZOME, der für „Zustand-Option-Maßnahmen-Evaluation“ steht.



Der Qualitätsregelkreis sieht die Begutachtung des Zustandes eines Bereiches (hier Studium und Lehre) vor, ermittelt die möglichen Optionen, die auch die Zielebene beinhalten, leitet mögliche Maßnahmen ab und evaluiert die Umsetzung und Zielerreichung der Maßnahmen, um daraus wiederum den (Ziel-) Zustand zu ermitteln.

Schema des ZOME-Zyklus als Qualitätsregelkreis



Die qualitätssichernden Regelkreise sind auf allen Ebenen die systematische Arbeitsgrundlage für das Qualitätsmanagementsystem der PHL in den Gremien, Steuerungs- und Unterstützungsstrukturen (Studierendenorganisation und - Verwaltung).

Außerdem ist das Prinzip des ZOME-Zyklus aber auch Grundlage für die konkrete Studiengangsentwicklung in den [Studiengangs- und Prüfungsausschüssen \(SPA\)](#), die quer zu den Fakultäten liegen, weil die meisten Studiengänge fakultätsübergreifend angelegt sind. Die SPA bilden eine Klammer über die Fakultäten/Studienfächer hinweg in der Dimension des Studiengangs.

Review eines Studiengangs bzw. Studienfächer

Auf der [Basis der im Studienzyklus erhobenen Daten und Berichte](#) (unter Berücksichtigung des Prinzips des ZOME-Zyklus) gelangt die Steuergruppe für Qualitätsmanagement (in der Folgenden QM-Steuergruppe) im fortlaufenden Monitoring zu einer Beurteilung von Stärken und Schwächen des verantworteten Studiengangs bzw. Faches. In der Regel wird alle 6 Jahre eine ausführliche Betrachtung (Review) auf der Studiengangsebene durchgeführt. Die [QM-Steuergruppe](#) ist die Monitoring-Instanz für das QMS. Sie begleitet die Einführung neuer Studiengänge und führt das interne Review (laufender) Studiengänge bzw. Fächer mit Begehung durch.

Auf der Basis des Reviews kann die QM-Steuergruppe, unter Mitwirkung externer (Fach-) Expert*innen, Empfehlungen oder Auflagen aussprechen, die vom Senat zu bestätigen sind (der Senat bleibt somit wie im LHG vorgesehen stets die souveräne Instanz für Studium und Lehre und bildet hier eine Art „Akkreditierungsrat“).

Spezieller Hinweis zur Begutachtung der Lehramtsstudiengänge und (Kombinations-)Fächer:

Das Lehramt ist ein reglementierter Studiengang, bedeutet der Studiengang gibt ein **Berufszielversprechen** ab. Die Akkreditierung einerseits und die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen andererseits sind zwar rechtlich getrennte Verfahren, in denen jeweils gesonderte Entscheidungen getroffen werden. Die berufsrechtliche Eignung ist jedoch immer dann für die Akkreditierungsentscheidung relevant, wenn die Hochschule verspricht, dass die Absolvent*innen mit Abschluss des Studiengangs Zugang zu einem reglementierten Beruf erhalten können (ggf. mit weiteren Zulassungsschritten, Prüfungen etc. verbunden), die Ausübung dieses Berufs also Teil des Qualifikationsziels nach § 11 Abs. 1 Satz 1 MRVO ist.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 MRVO ist nachzuweisen, dass die angestrebten Qualifikationsziele auch erreicht werden: „Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.“

Die erforderlichen Vorgaben in Bezug auf die Qualifikationsziele zur Berufsbefähigung als Lehrer*in sind über die Lehrerbildungsgesetze der Länder sowie die gemeinsamen Regelungen im Rahmen der KMK geregelt und einzuhalten¹. Die erste Phase der Lehramtsbildung (meint das Hochschulstudium) wird mit dem Master of Education (Zugangsvoraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossener lehramtsbezogener bzw. polyvalenter, d. h. mit lehramtsbezogenen Elementen versehener Bachelorstudiengang) oder der ersten Staatsprüfung (Staatsexamensstudiengang) abgeschlossen.

Zur Definition des Lehramtsstudiums (1. Phase) werden nachstehend Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) herangezogen. Die einschlägigen Anforderungen der KMK sind im Wesentlichen hier geregelt: <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/lehrkraefte/lehrerbildung.html>

Gegenstand der Akkreditierung beim Lehramt (Kombinationsstudiengänge):

Gegenstand der Akkreditierung ist gemäß § 32 Abs. 2 MVRO jeder kombinatorische Bachelor- oder Masterstudiengang, den eine Hochschule im Rahmen ihres Modells der Lehramtsbildung anbietet (z. B. Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption, Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen). Dieser umfasst die nach den Vorgaben der KMK und des jeweiligen Landes erforderlichen Bestandteile (Bildungswissenschaften, Praxisphasen, Unterrichtsfächer bzw. berufliche Fachrichtungen bzw. sonderpädagogische Fachrichtungen).

Das Akkreditierungswesen sieht derzeit vor, dass eine Akkreditierungsentscheidung für jeden kombinatorischen Studiengang sowie für die zugehörigen Teilstudiengänge getroffen werden soll. Teilstudiengänge gemäß § 32 Abs. 1 MVRO stellen die von den Studierenden wählbaren Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen dar.

¹ Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (Beschluss der KMK vom 02.06.2005; sog. Quedlinburger Beschluss).
Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss (Beschluss der KMK vom 28.02.2007).
Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen (Beschluss der KMK vom 20.10.1999 i. d. F. vom 07.02.2013).
Rahmenvorgaben für die Lehramtstypen 1 bis 6.
Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019).
Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019).

Der Akkreditierungsrat gab außerdem 2022 in Bezug auf die Verfahren zur Akkreditierung des Lehramtes folgende Empfehlung an alle lehrerbildenden Hochschulen raus:

Im Hinblick auf die gestufte Lehramtsausbildung wird für das Begutachtungsverfahren empfohlen, dass die Modellbetrachtung (meint das Akkreditierungsverfahren) sowohl die kombinatorischen Bachelor- als auch die kombinatorischen Masterstudiengänge, die im Rahmen der Lehramtsbildung von einer Hochschule angeboten werden, umfasst, da nur die Gesamtbetrachtung beider Stufen ein Urteil darüber erlaubt, ob die Vorgaben der KMK und des jeweiligen Landes gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO umgesetzt sind (→ § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge).

Ausnahme des Lehramt der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg

Eine Besonderheit stellen die Lehramtsstudiengänge der Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg dar, die **keine** Teilstudiengängen kennen, sondern die als Einzelstudiengänge mit den in sie integrierten Fächern akkreditiert werden.

Die PH Ludwigsburg nimmt in der Regel die Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge gleichzeitig mit zwei bis drei (wählbaren) Studienfächern vor, so dass neben der Begutachtung des Modellstudiengangs für Lehramt (Gesamtstruktur der lehrerbildenden Studiengänge einer Hochschule, wie z.B. die Querschnittsbereiche Bildungswissenschaften, Educational Studies, Praxisphase; PSE; Prüfungen; Qualitätssicherung und Studienorganisation) auch die eingebetteten Studienfächer stichprobenartig und im Kontext der jeweiligen Lehramtstypen mit begutachtet werden.

Grundsätzlich müssen alle Fächer im Kontext der drei angebotenen Lehramtstypen (Lehramt Grundschule, Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Sonderpädagogik) begutachtet werden. Die Begutachtung der Fächer basiert, wie die Begutachtung der Studiengänge, auf den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung bzw. Musterrechtsverordnung (zum Bsp. Begutachtung zu formalen Kriterien; der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Fächer in Bezug auf die Studiengänge; der angestrebten Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus; des Studien-Fach-Konzepts, hier insbesondere Studierbarkeit, Prüfungssystem, Einbettung in das Studiengangskonzept; Einbindung von Studierenden in Lehre und QS und Kooperationen in der Lehre und Studium).

Zu beachten ist außerdem, bei der Begutachtung eines Lehramtsstudiengangs, dass die polyvalente Ausrichtung eines Bachelorstudiengangs, mit Anschlussoption auf nicht-lehramtsbezogene Studiengänge, Beruf usw., berücksichtigt werden muss, zum Bsp. durch zusätzliche Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der außerschulischen Berufspraxis.

Zur Begutachtung der angebotenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienfächer im Lehramt werden den Gutachter*innen die Selbstberichte der jeweils ausgesuchten Fächer und die Akkreditierungs-Gutachten der Studiengänge für das Lehramt Grundschule, Sekundarstufe I und der Sonderpädagogik zur Verfügung gestellt, für ein allumfassendes Bild der Kombinationsstudiengänge Lehramt.

Besonders zu beachten sind die länderspezifischen Vorgaben und Rahmenordnungen für das Lehramt in Baden-Württemberg (und darüber hinaus):

- <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=LehrRahmenV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
- <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/lehrkraefte/lehrerbildung.html>
- https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/2020-10-07-Sachstand-LB_veroeff-2020.pdf
- <https://www.monitor-lehrerbildung.de/>

Zusammensetzung der Gutachterkommission zur Begutachtung von laufenden Studiengängen

Die QM-Steuergruppe kann für die Durchführung des Review-Verfahrens aus ihrer Mitte einen Ausschuss von mindestens vier **internen Mitgliedern** bilden, darunter mindestens eine Studierendenvertreterin, ein Mitglied der Hochschulleitung und ein Dekan. Diese Gruppe wird um mindestens drei, im Fall der Lehramtsstudiengänge um mindestens vier **externe Mitglieder** ergänzt (externe Gutachter*innen), darunter:

- mindestens ein*e Expert*in für den Studiengang², (in der Regel ein*e Professor*in mit einer vergleichbaren Denomination)
- eine weitere mit einem vergleichbaren Studiengang vertraute Person, diese muss eine Studierende bzw. ein Studierender sein,
- ein*e Vertreter*in der Abnehmer aus der Berufspraxis,
- bei Lehramtsstudiengängen soll das vierte Mitglied aus dem Kultusbereich kommen, da die Qualitätssicherung in Absprache mit dem Ministerium unter Berücksichtigung der lehramtsspezifischen Vorgaben der KMK und des Landes BW durchgeführt wird.

Die Gutachterkommission wählt aus ihrem Kreis eine*n Vorsitzende*n, die/der im Rahmen der Interviews bzw. bei der Formulierung der ersten Ergebnisse die Moderation übernimmt.

Zur Begutachtung der Fächer werden für jede Fachdidaktik bzw. Fachwissenschaft ein Experte bzw. eine Expertin eingeladen.

Aufgaben und Rolle der Gutachter und Gutachterinnen

Die beauftragten externen Gutachter*innen sollen sich insbesondere mit den Inhalten und Zielen eines Studiengangs (und eingebetteten Fächern) kritisch auseinandersetzen, basierend auf den eingereichten Selbstdokumentationen und Interviews der Begehung. Dies erfolgt anhand des Kriterienkatalogs zur Gestaltung von Studiengängen im QM-Handbuch der PH Ludwigsburg (orientiert an den Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen).

Die Gutachtendenkommission formuliert hierbei durch ein Gutachten im Anschluss der Begehung mögliche Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des begutachteten Studiengangs bzw. des Faches. Die Gutachtendenkommission darf dem Senat auch Auflagen für den Studiengang/das Fach empfehlen, die obligatorisch nach 12 Monaten durch den Studiengang/das Fach erfüllt werden müssen.

Pflicht der Gutachter und Gutachterinnen

Die Mitglieder der Gutachtendenkommission, insbesondere die externen Mitglieder, müssen ihre Unbefangenheit gegenüber der Hochschule und dem zu begutachtenden Studiengang bzw. Fach erklären.

Die Mitglieder der Gutachtendenkommission sind zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule und den Studiengang bzw. das Fach bereitgestellten Informationen verpflichtet. Hierzu werden die bestellten Gutachterinnen und Gutachter über ein Formular befragt und zu Bestätigung der Kenntnisnahme und Akzeptanz der Pflichten gebeten. → **Siehe Anlage:** Formular zur **Erklärung der Unbefangenheit und Vertraulichkeit**. **Wichtiger Hinweis:** Diese Erklärung muss ausgefüllt und Unterscriben an die Stabsstelle QM (Tanja Scherer) zurückgesendet bzw. spätestens zur Vor-Ort-Begehung (Interview-Termin) vorgelegt werden (siehe unten: [Wichtige Kontaktadressen](#)).

² Expert*in des Studiengangs darf nicht dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) angehören. Diese Ausschlussregelung besteht, da allen SPAs in der Regel auch ein externes Mitglied (zum Bsp. einer Partnerhochschule) angehört.

Ablauf/Zeitplan der Begutachtung/Begehung

Geeignete Unterlagen zur Prüfung des Studiengangs/des Faches müssen durch die verantwortlichen Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) bzw. Abteilungen bereitgestellt werden.

Die Koordination und Organisation des Ablaufs des Verfahrens verantwortet die Steuerungsgruppe für Qualitätsmanagement (Ansprechpartner ist hier die Stabsstelle für Qualitätsmanagement).

Vor oder zu Beginn der Vor-Ort-Begehung (Interviews) findet eine Sitzung der Gutachtendenkommission statt, in der nach einem Briefing durch die Stabsstelle für Qualitätsmanagement ein erster Austausch über die eingereichten Unterlagen erfolgt und ggf. bestimmte Fragestellungen oder Kriterien herausgearbeitet werden, die im Rahmen der Gespräche zwischen Gutachtendenkommission und Vertreter*innen des Studiengangs/Fachs zu diskutieren sind. In der eigentlichen Vor-Ort-Begehung werden nach jedem Gespräch die Ergebnisse aus den Gesprächen erfasst und ggf. Empfehlungen und Auflagen formuliert.

Nach der Begehung (ca. im Zeitfenster von zwei – vier Wochen) wird der Bericht durch die Stabsstelle für Qualitätsmanagement redaktionell fertiggestellt und den Gutachterinnen und Gutachtern zur Ergänzung oder Stellungnahme binnen zwei Wochen vorgelegt. Ggf. von der Mehrheit der Gutachter*innen abweichende Stellungnahmen werden dem Bericht beigelegt.

Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Abteilung erhalten zeitnah den Bericht mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen.

Anschließend wird der Bericht samt Stellungnahme dem Senat vorgelegt, möglichst in der letzten Senatssitzung des laufenden Semesters (i.d.R. im Monat Juli bzw. Februar, Zeitpläne werden durch die Stabsstelle für jedes Verfahren entsprechend vorgelegt). Der Senat beschließt über das vorgelegte Gutachten und die darin festgehaltenen Empfehlungen, Auflagen, Empfehlung zur Weiterführung bzw. Beendigung des Studiengangs. Das Gutachten und der Beschluss des Senats werden zeitnah veröffentlicht. Der Akkreditierungsrat wird über den Beschluss unterrichtet, durch die verpflichtende Eingabe der Daten in der durch den Akkreditierungsrat implementierten Akkreditierungsdatenbank ELIAS (<https://akkreditierungsrat.de/de/antragstellung/antragstellung>).

Bei Auflagen für einen Studiengang erhält der Studiengang 12 Monate Zeit zur Entwicklung entsprechender Maßnahmen, die dokumentiert werden müssen. Nach 12 Monaten erhält die QM-Steuerungsgruppe den Selbstbericht zur Erfüllung der Auflagen. Falls sie es für erforderlich hält, kann die QM-Steuerungsgruppe erneut die externen Gutachter*innen einbeziehen. Ggf. eingehende Stellungnahmen werden durch die Stabsstelle zusammengefasst und durch Beschluss der QM-Steuerungsgruppe als Empfehlung an den Senat zum Beschluss weitergereicht.

Die Hochschule ist wiederum auch hier verpflichtet in der zentralen Daten Bank ELIAS die Beschlüsse einzupflegen.

Schriftliche Materialien zur Begutachtung (Berichtswesen im Bereich Studium und Lehre)

Grundlage für die Begehung stellt der an der PHL verpflichtende Studiengangsbericht bzw. Fach-Selbst-Bericht dar. Im Rahmen des Berichtswesens befassen sich die jeweils Verantwortlichen und Beteiligten eines Studiengangs mit den für einen Studiengang relevanten erhobenen Daten und Informationen und analysieren diese im studiengangsspezifischen Kontext.

Der Studiengangsbericht dokumentiert, inwieweit

- **die extern gesetzten Struktur- und Rahmenvorgaben,**
- **die PH-intern entschiedenen Ziele (Leitbild, Struktur- und Entwicklungsplan) und**

- die im QM-Handbuch festgelegten Qualitätskriterien und Regelkreisverfahren (ZOME) unter den jeweiligen Studiengangsspezifischen Rahmenbedingungen umgesetzt werden und welche Weiterentwicklungen der Studiengang unter Berücksichtigung der hochschulpolitischen und berufsmarktorientierten Aspekten vorgenommen wurden bzw. angestrebt werden.

Hierfür ist das Berichtswesen im Bereich Studium und Lehre in mehreren Stufen aufgebaut. Die berichtenden Gremien sind die Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA), an denen alle Fakultäten bzw. Hochschulen beteiligt sind, die an einem Studiengang beteiligt sind. Die Federführung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden, die bzw. der jährlich über den Studiengang in unterschiedlichem Umfang berichtet:

Übersicht über Berichtsformen und Frequenz auf der Studiengangsebene

Jahr	Berichtsform des SPA	An
1	Kurzbericht zum Status Quo des Studiengangs (Bericht in der Gremiensitzung)	Gesamtausschuss Studium und Lehre (StuL)
2	Kurzbericht zum Status Quo des Studiengangs (Bericht in der Gremiensitzung)	Gesamtausschuss StuL
3	Einreichung eines umfassenderen Studiengangsberichts (Formularvorlage)	QM-Steuergruppe
4	Kurzbericht zum Status Quo des Studiengangs (Bericht in der Gremiensitzung)	Gesamtausschuss StuL
5	Kurzbericht zum Status Quo des Studiengangs (Bericht in der Gremiensitzung)	Gesamtausschuss StuL
6	Studiengangsbericht für das Review des Studiengangs, der die Berichte 1-5 einschließt und sich an den Kriterien zur Akkreditierung eines Studiengangs orientiert.	QM-Steuergruppe ergänzt um externe Gutachter

Zentrale Kriterien zur Bewertung von Studiengängen und Studienfächern

Der Entwicklung, Durchführung und Bewertung von Studiengängen liegt der PH Ludwigsburg die [Studienakkreditierungsverordnung](#)³ (dem vorangehend [der Staatsvertrag](#)⁴/die [Musterrechtsverordnung](#)⁵ aller Bundesländer) zu Grunde.

Basierend auf diesen Vorgaben werden alle für das Studium und die Lehre relevanten Aspekte und Bereiche begutachtet und alle erforderlichen Berichte (Selbstberichte der Studiengänge und Fächer, die Qualitätsberichte und Prüfberichte) erstellt.

Die fachlichen-inhaltlichen Aspekte lassen sich unter folgende Schlagworte zusammenfassen:

- Qualifikationsziele und Abschlussniveau
- Schlüssiges Studiengangskonzept (Fächerbegutachtung: Einbettung des Studienfachs in ein schlüssiges Studiengangskonzept), in Bezug auf...
 - o Curriculum

³ Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO), Beschluss des MWK vom 18. April 2018

⁴ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Beschluss aller Bundesländer, vom 1. Juni 2017

⁵ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

- Mobilität
- Ausstattung (personell, Ressourcen)
- Prüfungssystem
- Studierbarkeit
- Profilanpruch (reglementierte Studiengänge wie Lehramt und der Vorgaben)
- Fachlich inhaltliche Gestaltung des Studiengangs bzw. Studienfachs bzgl.
 - Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen
 - Bei Lehramt: die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch den ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
 - Studienerfolg (kontinuierliches Monitoring, unter Beteiligung von Studierenden. Folglich Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs)
 - Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (HS verfügt über Konzept und dieses wird auch auf der Ebene des Studiengangs bzw. Fachebene umgesetzt)
 - Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (Prüfen ob Kooperationen dieser Art geführt werden; wenn eine Kooperation besteht ist die HS verantwortlich zur Einhaltung der bereits genannten Vorgaben wie Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Prüfungssystem und so weiter)
 - Hochschulische Kooperationen (Prüfung, ob Kooperationen dieser Art geführt werden; wenn eine Kooperation besteht, ist die HS verantwortlich zur Einhaltung der bereits genannten Vorgaben wie Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Prüfungssystem und so weiter). Außerdem gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.

Mögliche Leitfragen zur Begutachtung

1. Kriterien zur Beurteilung der Studiengänge bzw. der ausgebrachten Fächer im jeweiligen Fach

a. Qualifikationsziele des Studiengangs

- Umfassen die dargestellten Qualifikationsziele des Studiengangs/Fachs fachliche wie überfachliche Aspekte?
- Werden hierbei wissenschaftliche oder künstlerische Befähigungen angestrebt?
- Gewährleisten die Qualifikationsziele zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (z.B. im Lehramt zum Lehrer*innen-Beruf), zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung?
- Verfügt das Programm über klar definierte, sinnvolle und valide Ziele?
- Sind die Ziele im Einklang mit den Zielen für Lehre und Qualität der PH Ludwigsburg?
- Hat der Studiengang ein klares Profil?

b. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs

Wird das Bachelor- bzw. Master-Niveau erreicht hinsichtlich

- der Qualitätsrahmenvorgaben der KMK bzgl. Wissenschaftlichkeit,
- der Qualitätsrahmenvorgaben der KMK bzgl. Berufsfähigkeit,
- der Qualitätsrahmenvorgaben der KMK bzgl. Kommunikationsfähigkeiten?

c. Studiengangskonzept

- Sind alle Module des Studiengangs bzw. Studienfachs für die Erreichung der Qualifikationsziele sinnvoll, bzw. fehlen Module?
- Ist die zeitliche Reihenfolge der Module für die Erreichung der Qualifikationsziele sinnvoll?
- Umfasst das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifenden Wissen, fachlichen Kompetenzen, methodischen Kompetenzen und generischen Kompetenzen?
- Berücksichtigt das Studiengangskonzept die aktuellen Gegebenheiten des Berufsmarktes?
- Erscheinen die Lehr- und Lernformen in den Modulen (Modulbausteinen) adäquat?
- Werden die formalen Standards für eine Modulbeschreibung eingehalten?
- Decken die vorliegenden Modulbeschreibungen die zentralen Module des Programms ab?
- Sind die Modulbeschreibungen inhaltlich angemessen und aussagekräftig?
- Sieht das Konzept Praxisanteile vor (mit Leistungspunkte-Erwerb)?
- Sind Zugangsvoraussetzungen, adäquate Auswahlverfahren, Anerkennungsregeln von Hochschulleistungen anderer Hochschulen bzw. außerhochschulischer Leistungen (transparent) festgelegt?
- Gibt es adäquate Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung?

d. Studierbarkeit

- Werden die vorhandenen und erwarteten Eingangsqualifikationen im Studiengangskonzept berücksichtigt?
- Gewährleistet die Studienplangestaltung die Studierbarkeit?
- Sind die angenommenen/festgelegten Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung geeignet für die Studierbarkeit?
- Ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen?
- Gewährleisten Betreuungsangebote, fachliche und überfachliche Studienberatung die Studierbarkeit?
- Wird die Studierbarkeit durch die Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung gewährleistet?

e. Prüfungssystem

- Sind die Prüfungsmodalitäten und die Prüfungsdichte für die Erreichung der Qualifikationsziele des Programms und der Modulziele angemessen?
- Sind die Prüfungen so gestaltet, dass sie modulbezogen sind?
- Sind die Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert gestaltet?
- Ist in der Prüfungsorganisation der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende sichergestellt?
- Ist die Prüfungsordnung einer rechtlichen Prüfung unterzogen worden?

f. Studiengangsbezogene Kooperationen

- Sind andere Organisationen (andere Hochschulen, andere Bildungsinstitutionen, Unternehmen und Betriebe u. Ä.) mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs betraut?
- Wie ist die Qualität der jeweils durch die andere Organisation ausgebrachten Studienangebote gewährleistet?
- Wird die Qualität des Studiengangskonzepts auch durch Mitorganisatoren gewährleistet? Wie überprüft der verantwortliche Studiengang die Qualität der durch andere Organisationsteile ausgebrachten Angebote bzw. wie wird die Einhaltung von Vereinbarungen sichergestellt?
- Sind Umfang und Art der Kooperation beschrieben und der Kooperation zugrundeliegende Vereinbarungen dokumentiert?

g. Ausstattung

- Stellt der Studiengang durch Maßnahmen im Bereich der Ausstattung sicher, dass der Studiengang sinnvoll durchgeführt werden kann (Erhebungen für Analysen, Maßnahmenentwicklungen, ...)?
- Ist die adäquate Durchführung des Studiengangs durch entsprechende personelle, sächliche und räumliche Ausstattung gewährleistet?
- Ist die Organisation der genannten Ausstattung und Ressource sinnvoll gestaltet (Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen)?
- Wie werden die beteiligten Personen des Studiengangs (Verwaltung, Dozenten, Lehrbeauftragte usw.) in ihrer Arbeit unterstützt und gefördert?

- Gibt es auf der Ebene des Studiengangs Maßnahmen zur Personalentwicklung und Personalqualifizierung?

h. Transparenz und Dokumentation (Studienorganisation)

- Sind alle relevanten Dokumente zu Studiengang, Studiengangsverlauf, Prüfungsanforderungen, Zugangsvoraussetzungen, Nachteilsausgleichregelungen, dokumentiert und veröffentlicht?
- Sind die genannten Dokumente gut zu finden? Sind die Dokumentationen verständlich und sinnvoll gestaltet?

i. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Studienerfolg)

- Wie wurden bisher die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, von Studiengangsevaluationen, Absolventenstudien und anderen Erhebungsmaßnahmen (zum Bsp. qualitative Befragungen und Interviews; Erhebungen von Kennzahlen) zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt?
- Hat der Studiengang in den vergangenen (sechs Jahren) Maßnahmen auf Grund von Erhebungserkenntnissen entwickelt und umgesetzt?

j. Studiengang mit besonderem Profilspruch

- Werden die Rahmenvorgaben und besonderen Anforderungen bei Studiengängen mit besonderem Profilspruch berücksichtigt? Werden die Rahmenvorgaben des Landes Baden-Württemberg für Lehramtsstudiengänge umgesetzt und eingehalten (Siehe dazu im QM-Handbuch, unter Kapitel 4, Kriterium 10)?

k. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

- Werden auf Studiengangsebene die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden (in besonderen Lebenslagen) umgesetzt? Welche speziellen, auf den Studiengang/das Fach besonders zutreffenden Maßnahmen gab es in diesem Kontext und entsprechen diese dem Gleichstellungsplan der Hochschule?

Bereitstellung der Unterlagen und Informationen zum Akkreditierungswesen

Die Stabsstelle stellt allen Gutachter*innen über eine Arbeitsplattform (Moodle) relevante Berichte und Informationen zur Verfügung.

Die Zugangsdaten werden zum gegebenen Zeitpunkt an die Gutachter*innen direkt gesandt.

<https://moodle.ph-ludwigsburg.de/course/view.php?id=12843>

Aufwandsentschädigung

Im Rahmen der Ausübung der Gutachtertätigkeit erhalten die externen Gutachterinnen und Gutachter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ €⁶ (dies inklusive möglicher anfallender steuerlicher Anforderungen), sowie die Erstattung entstandener und begründeter Reisekosten.

⁶ Die Aufwandsentschädigung begründet sich auf Grund einer erforderlichen (fachlichen, wie organisatorischen) Expertise der Gutachtenden, der Bearbeitung der zu begutachtenden Unterlagen, der in der Regel Vor-Ort stattfindenden Gespräche und der Aufarbeitung des Gutachten-Entwurf der QM-Stabsstelle. Derzeit wird ein Tagessatz von 225 Euro, bei Teilnahme an einem zwei-tägigen Verfahren 450 Euro, angesetzt.

Hierzu können die entsprechenden Belege der entstandenen Kosten über die Stabsstelle für Qualitätsmanagement der PH Ludwigsburg eingereicht werden. → **Siehe** hierzu in den Anlagen die Formular-Vorlage zur Erklärung der Unbefangenheit und Vertraulichkeit.
Die Organisation und Kostenübernahme möglicherweise erforderlicher Hotelübernachtung übernimmt die Hochschule.

Wichtige Kontaktadressen

			Tel. 07141/140-
Stabsstelle QM, Allg. Ansprechpartner*in, Referentin	Frau T. Scherer	scherer@ph-ludwigsburg.de	-1839
weitere Referent*innen	Frau L. Schneider	lorraine.schneider@ph-ludwigsburg.de	- 1566
weitere Referent*innen	Herr M. Weber	michael.weber@ph-ludwigsburg.de	- 1534
Rektorat		rektorat@ph-ludwigsburg.de	
Rektoratsvorzimmer	Frau Arnst & Frau Hilsenbek	rektorvorzimmer@ph-ludwigsburg.de	-1450 -1448
Vorsitzende*r der Gutachtenkommission			
Vorsitzende*r SPA			
Sekretariate			07141 / 140-
Sekretariat Dekanat Fak I	Frau Lais	lais@ph-ludwigsburg.de	-1238
Sekretariat Dekanat Fak II	Frau Adamski	ines.adamski@ph-ludwigsburg.de	-2488
Sekretariat Dekanat Fak III	Frau Brückner	karina.brueckner@ph-ludwigsburg.de	-1886
Zentrale der PH Ludwigsburg (Telefon)			07141/140- 0
Sonstiges			
Taxi-Zentrale Ludwigsburg		07141 19410	07141- 90000
Hotel N.N.			Tel 07141- N.N.

Bitte ggf. Formulare und Abrechnungen, mit Unterschrift, an untenstehende Adresse senden/einreichen:

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
z.Hd. Tanja Scherer, QM Stabsstelle
Reuteallee 46
71634 Ludwigsburg